

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **40 (1924)**

Heft 1

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und weisen wesentlich größere Verwandtschaft auf mit den Bestimmungen über den *Arbeitsnachweis*. Diesem, als der großen Zentralorganisation, haben sich die Berufsberatung und die meist damit verbundene Lehrstellenvermittlung anzupassen.

Die Berufsberatung steht zum *Arbeitsnachweis* auch sachlich in enger Beziehung. Die Kenntnis des Arbeitsmarktes und seiner Entwicklungsmöglichkeiten bildet für sie eine der wichtigsten Voraussetzungen fruchtbringender Tätigkeit. Besonders in Zeiten wirtschaftlicher Krisen sind die Erwerbsaussichten sorgfältig zu prüfen. Wohl bieten starke Neigung und Eignung immer die größte Gewähr für den Erfolg, doch kann sich die Geringschätzung der wirtschaftlichen Tatsachen bitter rächen. Die Berufsberatung muß daher jedenfalls mit dem *Arbeitsnachweis* zusammenarbeiten.

Da die gegenwärtig geltenden Vorschriften über den *Arbeitsnachweis* im wesentlichen auf einem bloßen Vollmachtsbeschlusse, dem Bundesratsbeschlusse vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung beruht, an deren Stelle demnächst ein Bundesgesetz treten soll, empfiehlt es sich mit einer gesetzlichen Regelung der Berufsberatung bis dahin noch zuzuwarten. Aus diesen Gründen ist davon abgesehen worden, in den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung Bestimmungen über die Berufsberatung aufzunehmen. Das schließt nun aber nicht aus, daß da, wo die Ausbildung selbst es wünschenswert erscheinen läßt, die Berufsberatung beigezogen wird und es dürfte sich empfehlen, in den vorberatenden und Aufsicht führenden Kommissionen den Berufsberatern ein Mitspracherecht einzuräumen, da diese durch ihre Einsicht in die Verhältnisse und ihre Personenkenntnis in der Lage sind, oft sehr wertvolle Ratschläge zu erteilen.

Volkswirtschaft.

Schweizerische Arbeitsämter. In Bern fand eine Konferenz der Vorsteher der schweizerischen Arbeitsämter statt. In einem einleitenden Referat hob der Direktor des Eidgenössischen Arbeitsamtes die große Bedeutung hervor, die dem öffentlichen *Arbeitsnachweis* als wirtschaftlichem Faktor und als Mittel zur Abwehr gegen die weitere Überfremdung unseres Landes zukommt. Er forderte die Anwesenden auf, ihre volle Tatkraft einzusetzen, daß das im Ausbau des öffentlichen *Arbeitsnachweises* bisher Erreichte festgehalten und durch weitere Fortschritte ergänzt werde. Je mehr die außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge abgebaut werden, desto größere Aufgaben hat der öffentliche *Arbeitsnachweis* zu erfüllen.

Die Vorsteher der kantonalen Arbeitsämter erstatteten alsdann Bericht über den Stand des Ausbaues des öffentlichen *Arbeitsnachweises* in den einzelnen Kantonen. Daran schloß sich die Besprechung der vorgesehenen Geschäfte, die sich im wesentlichen auf die Organisation und die Ziele des öffentlichen *Arbeitsnachweises*, die Vermittlung von Stellen im Auslande und die Förderung des einheimischen Berufsnachwuchses erstreckten. Verschiedene weitere Gegenstände wurden einer Kommission zur Beratung und Ausarbeitung von Vorschlägen überwiesen. Es betrifft dies namentlich auch die Frage, wie vorgegangen werden soll, um weiteste Kreise der Bevölkerung über die Organisation und den Zweck des öffentlichen *Arbeitsnachweises* aufzuklären.

Berufliches Bildungswesen. Der Bundesrat wählte zum Inspektor für berufliches Bildungswesen Herrn Dr. K. Böschstein von Stein am Rhein, in Bern. Die neu geschaffene Stelle steht im Zusammen-

hang mit dem Bestreben, die Beiträge, die der Bund an das berufliche Bildungswesen leistet, in möglichst nutzbringender Weise zu verwenden. Im Jahre 1922 sind für gewerbliche und industrielle Berufsbildung rund 2,780,000 Fr. ausgegeben worden. Im Entwurf zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung ist bestimmt, daß der Bundesrat die Bedingungen festsetzen kann, unter denen die Beiträge gewährt werden. Es ließe sich aber da und dort noch eine zweckmäßigere Verwendung der Beiträge erzielen. Um bessere Einsicht und Übersicht über die verschiedenen Anstalten, Schulen, Kurse und sonstigen Ausbildungsmöglichkeiten zu gewinnen und in die Lage versetzt zu werden, seinen Einfluß zugunsten einer bessern Ausbildung geltend zu machen, hat der Bundesrat die Stelle eines Inspektors geschaffen, der eigens für diesen Zweck vollamtlich tätig sein wird.

Berufsberatung im Kanton Zürich. (Mitgeteilt.) Die Berufsberatungsorganisation im Kanton Zürich — Jugendamt, Bezirks- und Gemeindeberater — hat im vergangenen Jahr wieder über 1500 Knaben und Mädchen in Lehrstellen unterbringen und mehr als 1200 Jugendlichen geeignete Arbeitsstellen vermitteln können. Dabei wurde vor allem versucht, durch planmäßige Zuführung der Jugend in das Erwerbsleben einen Ausgleich im Zubrang zu den einzelnen Berufen herbeizuführen. In über 30 Vorträgen, Elternabenden usw. sprachen die Berufsberater selbst, oder auf ihre Einladung hin Fachleute öffentlich über die Verhältnisse und Aussichten in den einzelnen Berufs- und Erwerbszweigen. Auf dem Gebiete der Lehrlingsfürsorge betätigten sich die Berufsberater vor allem in der Vermittlung von Stipendien und der Führung von Patronaten. In sieben Bezirken wurden Wettbewerbe zur Behebung der Berufslosigkeit veranstaltet. Endlich ist die Ausbildung der Berufsberater selbst durch Herausgabe von Monographien über die einzelnen Berufe, Veranstaltung von Ausbildungskursen, Durchführung von Betriebsbesichtigungen usw. wieder wesentlich gefördert worden.

Vollzug des Fabrikgesetzes. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919, sowie auf Art. 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919/7. September 1923, verfügt:

I. Die Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche von 52 Stunden (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird erneuert:

1. für die Sägerei und Zimmerei und diejenigen Arbeiten, die mit der Sägerei und Zimmerei in unmittelbarem Zusammenhang stehen, bis Mitte Oktober 1924;
2. für die Ziegels-, Backstein-, Kalksandstein- und Zement-sandsteinfabrikation, bis Mitte Oktober 1924;
3. für die Holzimprägnierung mit Kupfer-vitriol, bis Ende September 1924.

II. Die Fabrikhaber, welche die vorstehenden Bewilligungen in Anspruch nehmen, müssen den Stundenplan für die abgeänderte Normalarbeitswoche in der Fabrik durch Anschlag bekanntgeben und der Ortsbehörde für sich und zuhanden ihrer Oberbehörde einsenden (Art. 44 des Gesetzes).

Verbandswesen.

Der Schweizerische Baumeisterverband hielt am Sonntag in Zürich unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Cagianut seine von 420 Mitgliedern besuchte Generalversammlung ab. Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt und die Anträge des Zentral-

vorstandes auf Reduktion des Jahresbeitrages und Schaffung eines besondern Streikversicherungsfonds angenommen.

Die Geschäftsleitung der kaufmännischen Mittellandsvereinigung der Schweiz behandelte in ihrer letzten Sitzung neben internen Angelegenheiten auch die Veranstaltung der diesjährigen Jahresversammlung. Die Delegiertenkonferenz wird Sonntag den 27. April stattfinden und anschließend daran wird Montag den 28. April eine Konferenz mit den Angehörigen der Industrie und des Großhandels folgen, anlässlich welcher Fragen von gemeinsamem Interesse zur Sprache kommen sollen. Die beiden Tagungen finden in Olten statt.

(Korr.) Der Gewerbeverein Korschach hat für ein im Juli abzuhaltendes Blumenfest die Initiative ergriffen. Herr Gartenarchitekt F. Klausner hat an der letzten Hauptversammlung des Gewerbevereins hierüber mit zum Teil farbigen Lichtbildern (die Skizzen wurden ausgeführt von Herrn Kunstmalers Hager in Korschach) das nähere Programm eingehend entwickelt. Es handelt sich um drei verschiedene Dinge: Umzug, Ausstellung und Reigen. Der Blumenorso hängt vom Wetter ab. Um ein Defizit möglichst zu vermeiden, wird daher gleichzeitig im großen Kronensaal eine Blumenausstellung veranstaltet. Der Gartenbau-Verein hat bereits die Ausschmückung des Saales übernommen. Die meiste Anziehungskraft wird aber der Reigen ausüben. Auch hierfür sind Kräfte gewonnen, die für etwas Schönes und Eigenartiges volle Gewähr bieten. Es ist für die ganze Veranstaltung auch ein sogenanntes „Schlechtwetterprogramm“ aufgestellt. Eine größere Anzahl gewerblicher Gruppen hat ihre Mitwirkung zugesagt, ebenso der Gemeinnützige und Verkehrs-Verein. Ein allfälliger Vorschlag der Veranstaltung soll zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Der Vorstand erhielt Kredit und Auftrag zur Durchführung des Festes, wofür ein besonderes Organisationskomitee gebildet wird.

Ausstellungswesen.

Kantonale Gewerbe-Ausstellung Luzern 28. Juni bis 3. August 1924. (Mitget. vom Pres.-Komitee.) Dieser Tage versandte das Organisations-Komitee an alle, welche sich durch Anmeldung an diesem heimlich-nationalen Unternehmen beteiligen, den Anlageplan der Ausstellung. Letzterer zeigt in graphischer Übersichtlichkeit die vom

Bau- und Ausstellungskomitee festgelegte Gruppen- und Einzelkabineneinteilung. Eine Frist von zehn Tagen ist eingeräumt, um über diese Zuteilung (Größe usw.) im einzelnen Falle allfällige Wünsche (benötigter elektrischer Strom als Licht und Kraft, Gas, Wasser, Beton-Fundation usw.) auf einem beigegebenen Fragebogen entgegenzunehmen. — Der Versendung desselben ist eine Tarifliste und zugleich die klare und ausführliche „Verordnung für die Aussteller“ beigegeben worden.

Der genannte graphische Einteilungsplan selbst gestattet einen ersten Blick, gleichsam aus der Vogelperspektive, in das Ganze der Riesenanlage von gegen 270 Kollektivabteilungen und Einzelkabinen von Ausstellern aus Stadt und Land. Dazu die Hallenanlagen, die Ausstellungsanbauten von Restaurants, Verwaltungsbureaus usw.

Von besonderem Interesse wird die Blumen-Gartenbauausstellung werden. Der Gärtnermeister-Verband führt dieselbe kollektiv durch. Daneben stellen die größern Gärtnerfirmen noch einzeln aus.

Weit über die Kreise der direkt als Aussteller Beteiligten hinaus wird dieser Übersichtsplan das verdiente Interesse an diesem kantonalen, ja schweizerisch gemeinnützigem Unternehmen finden.

Verschiedenes.

† Spenglermeister Laurenz Dittli in Göschenen starb am 20. März an den Folgen eines Sturzes vom Schulhausdach.

† Zimmermeister Jakob Wiederkehr in Dürnten (Zürich) starb am 25. März im Alter von 84 Jahren.

† Zimmermeister Paul Kern in Grütze-Winterthur starb am 26. März im Alter von 70 Jahren.

† Dachdeckermeister Franz Kaver Tropler in Menziken (Aargau) starb am 28. März im Alter von 60 Jahren.

† Tapezierermeister Franz Lippert in Luzern starb am 29. März nach langer Krankheit im Alter von 55 Jahren.

† Malermeister Michael Grottogini-Brasser in Chur starb am 31. März an den Folgen eines Unfalles im Alter von 38 Jahren. Er war Teilhaber der Firma Gebrüder Grottogini in Chur, und als tüchtiger, seriöser Handwerksmann überall geschätzt und geachtet.

† Malermeister Heinrich Böllmy-Baumgartner in St. Gallen starb am 30. März an den Folgen eines Unfalles im Alter von 53 Jahren.

Anerkannt einfach, aber praktisch,
zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind

Graber's patentierte Spezialmaschinen und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren

Kenner kaufen ausschliesslich diese la Schweizerfabrikate.

Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.

Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim